

2489 059

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 212/69

URTEIL

Verkündet am

24. Juni 1971

Pohl

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Paula W [REDACTED] geb. W [REDACTED],

J [REDACTED] L [REDACTED] S [REDACTED], B [REDACTED] (Argentinien), C [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und Ver-
waltete Vermögen, M [REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1971
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß,
von der Mühlen, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Klägerin
werden das Urteil des 8. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
9. Mai 1969 und das Urteil der
3. Ferienzivilkammer des Landgerichts
Mainz vom 20. September 1968 aufge-
hoben.

Der Rechtsweg zum ordentlichen Gericht
(Entschädigungsgericht) ist unzulässig.

Der Rechtsstreit wird an das Verwaltungs-
gericht in Neustadt a.d. Weinstraße ver-
wiesen.

Das Verfahren vor den Entschädigungs-
gerichten ist gebühren- und auslagen-
frei. Die Klägerin hat die außergericht-
lichen Kosten des zweiten und dritten
Rechtszugs zu tragen.

Von Rechts wegen

211

- 3 -

Tatbestand

Durch Änderungsbescheid vom 14. November 1967 sprach die Entschädigungsbehörde in Mainz der Klägerin und zwei weiteren Erben nach dem am 23. Oktober 1966 verstorbenen Curt Walter für dessen Schaden im beruflichen Fortkommen die begehrten höheren Leistungen zu. Zwei Ausfertigungen des Bescheids wurden Rechtsbeistand Keller, den die Erben zu ihrer Vertretung im Entschädigungsverfahren bevollmächtigt hatten, durch Empfangsbekanntnis am 18. November 1967 zugestellt. Die Bitte des Bevollmächtigten, eine weitere Ausfertigung des Bescheids zu übermitteln, lehnte die Behörde mit Schreiben vom 21. Dezember 1967 und 1. März 1968 ab.

Die beim Landgericht Mainz erhobene Klage mit dem Antrag, den Beklagten zur Übersendung einer für die Klägerin bestimmten Ausfertigung oder Abschrift des Bescheids zu Händen ihres Bevollmächtigten zu verurteilen, wurde als unbegründet abgewiesen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück mit der Maßgabe, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird; es lehnte auch den Hilfsantrag ab, den Rechtsstreit an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Haupt- und Hilfsantrag weiter. Das beklagte Land bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe

I.

Die Revision ist gemäß § 221 Abs. 1 BEG ohne Zulassung statthaft, da das Berufungsgericht den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten verneint hat.

Die Rüge des Revisionsbeklagten, der Vertreter der Klägerin sei nicht zur Führung des Rechtsstreits bevollmächtigt, ist unbegründet; das Rechtsmittel ist zulässig. Denn die am 20. April 1968, also nach Zustellung des Bescheids dem Rechtsanwalt Kn [REDACTED] ausgestellte, im ersten Rechtszug vorgelegte Vollmacht, Klage auf Erteilung eines Bescheids zu erheben und Rechtsmittel einzulegen, erfaßt den erhobenen Anspruch und genügt den Anforderungen der §§ 209 Abs. 1 BEG, 80 Abs. 1 und 81 ZPO.

II.

Die Revision ist unbegründet, soweit die Klägerin eine Entscheidung zur Sache begehrt. Wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, kann das Verlangen, eine weitere Ausfertigung des Bescheids zu Händen des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zu übersenden, nicht vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden:

Es kann offenbleiben, ob der Bescheid vom 14. November 1967 durch das Empfangsbekenntnis des bevollmächtigten Rechtsbeistands K [REDACTED] vom 13. November 1967

gemäß §§ 196 Satz 2, 197 Abs. 1 BEG mit § 5 Abs. 2 VwZG, der wie § 212a ZPO Rechtsbeistände nicht nennt, wirksam (vgl. Kohlrust-Eimert, Das Zustellungsverfahren nach dem VwZG, Anm. 2 zu § 5) oder fehlerhaft (vgl. Fraenkel, JR 1965, 10, 12, OLG München RzW 1961, 515 Nr. 35) zugestellt worden ist. Der den Anspruch voll zuerkennende Bescheid ist jedenfalls existent geworden und bindet die Behörde (BGH RzW 1967. 230 Nr. 28). Davon geht auch die Klägerin aus. Sie stützt ihren Anspruch nicht auf das Fehlen einer Entscheidung im Sinne des § 216 BEG. Diese Vorschrift eröffnet ohnehin nur eine Klage auf Verurteilung zu Entschädigungsleistungen und nicht auf Erlass und Zustellung eines Bescheids. Die Klägerin verlangt vielmehr abweichend von § 193 Abs. 1 Satz 2 BEG die kostenlose Übersendung einer dritten Ausfertigung an ihren Bevollmächtigten, weil die Behörde gemäß § 8 Abs. 2 VwZG verpflichtet sei, je eine Ausfertigung für jeden der drei von Rechtsbeistand Keller vertretenen Erben auszuhändigen. Die §§ 197 BEG, 8. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwZG bestimmen, wieviele Ausfertigungen eines mehrere Antragsteller betreffenden Bescheids ihrem Bevollmächtigten im Sinne des § 196 Satz 2 BEG oder an die von ihnen lediglich zum Empfang der Schriftstücke bevollmächtigte Person im Sinne der §§ 197 BEG, 174 ZPO zuzustellen sind. § 8 VwZG, die einzige Grundlage des Anspruchs auf kostenlose Überlassung einer weiteren Ausfertigung, regelt das Verfahren, das die Entschädigungsbehörde bei Zustellung ihrer Bescheide zu beachten hat. Die Klage richtet sich gegen die verfahrensrechtliche Entscheidung der Behörde, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 VwZG

bewirkte Zustellung vom 18. November 1967 nicht durch Übersendung einer dritten Ausfertigung des Bescheids entsprechend § 8 Abs. 2 VwZG zu ergänzen. Diese Entscheidung berührt den Entschädigungsanspruch der Erben nicht. Sie kann nicht mit der Klage zu den Entschädigungsgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§§ 173 Nr. 2, 208 Abs. 1 BEG) angefochten werden. Nur soweit die Entschädigungsbehörde den öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Entschädigung einschließlich der Nebenleistungen (vgl. BGH, RzW 1958, 326 Nr. 70, 1962, 259 Nr. 11), ablehnt, widerruft oder seine Erfüllung verzögert, ist der ordentliche Rechtsweg kraft gesetzlicher Zuweisung (§§ 173 Nr. 2, 208 Abs. 1, 210 bis 216 BEG) eröffnet. Die Entschädigungsgerichte sind nicht berufen, außerhalb des Anwendungsbereichs des § 216 BEG das Verfahren einer Entschädigungsbehörde nachzuprüfen (BGH RzW 1958, 194 Nr. 42; 1960, 86 Nr. 36; 1962, 165 Nr. 13). Der Ablehnung des Antrags, eine weitere Ausfertigung eines Bescheids zu erteilen, ist die Weigerung einer Behörde vergleichbar, im bürgerlichen Rechtsstreit oder im Entschädigungsverfahren Akteneinsicht zu gewähren. In diesen Fällen (so OVG Münster JZ 1966, 77; OVG Hamburg RzW 1964, 134 Nr. 31) wie in jenem ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

III.

Die angefochtenen Urteile müssen aufgehoben werden, da das Landgericht zur Sache entschieden und das Oberlandesgericht zu Unrecht den Hilfsantrag, den Rechtsstreit

an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen, abgelehnt und die Klage abgewiesen hat.

Das Rechtsschutzbedürfnis für den Verweisungsantrag kann nicht mit der Begründung des Berufungsgerichts verneint werden, daß das Rechtsschutzinteresse für den Klaganspruch sowohl vor den ordentlichen als auch den Verwaltungsgerichten fehle. Das Rechtsschutzinteresse für den Sachantrag kann in der Regel nicht beurteilt werden, bevor Feststellungen zu dem Sachverhalt getroffen sind, auf den der Kläger seinen Anspruch gründet. In diese Prüfung darf das Gericht nicht eintreten, zu dem der Rechtsweg verschlossen ist (vgl. BGHZ 22, 65, 71). Die Entscheidung über das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage ist dem Gericht vorzubehalten, zu dem der Rechtsweg gegeben ist.

Danach ist der Rechtsweg zu den Entschädigungsgerichten für unzulässig zu erklären und der Rechtsstreit an das gemäß §§ 40 Abs. 1, 45, 52 VwGO zuständige Verwaltungsgericht in Neustadt a.d. Weinstraße zu verweisen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 GVG).

IV.

Die Entscheidung über die gerichtlichen Gebühren und Auslagen beruht auf § 225 Abs. 1 BEG. Die außergerichtlichen Kosten, die durch die Rechtsmittel entstanden sind, hat die Klägerin zu tragen (§ 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO); über die vor dem Landgericht erwachsenen außergerichtlichen Kosten wird das Verwaltungsgericht entsprechend § 276 Abs. 3 ZPO zu befinden haben (BGHZ 22, 65, 71; BGH Urt. vom 5. Februar 1970 - VII ZR 65/68 insoweit in BGHZ 53, 184 nicht abgedruckt).

Graf	Maaß	von der Mühlen
Henkel	Fuchs	